BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/12 B

L 7 SO 177/11 (Hessisches LSG)
S 30 SO 147/10 (SG Frankfurt am Main)

1. …… ,

2. …… ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Hanau,
Am Markt 14-18, 63450 Hanau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u
und O t h m e r
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Dezember 2011 - L 7 SO 177/11 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Im Streit sind Ansprüche der Kläger nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Die Kläger sind die Rechtsnachfolger ihrer während des Berufungsverfahrens verstorbenen Mutter. Sie haben am 30.1.2012 per Telefax mit einem von ihnen selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 16.1.2012 gegen den ihnen am 31.12.2011 zugestellten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.12.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt und zur Durchführung der Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Dem Schreiben waren Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) beider Kläger beigefügt, in der jeweils nur unter "A" (Name, Geburtsdatum, Familienstand und Anschrift) und "K" (Datum und Unterschrift) Angaben gemacht wurden. Im Übrigen wurde in den Formularen "D" (Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren) durch einen Schrägstrich weggestrichen. Den Formularen war jeweils ein Bescheid beigefügt, der belegt, dass den Klägern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) gewährt werden.

2 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind abzulehnen. Voraussetzung der Gewährung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>)*, dh mit dem durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist - hier am 31.1.2012 - eingereicht werden *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6)*, es sei denn, die Frist ist unverschuldet nicht eingehalten worden.

3 Zwar haben die Kläger formlose Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und auch die erforderlichen Erklärungen vorgelegt; die innerhalb der Monatsfrist eingereichten Erklärungen erfüllen inhaltlich aber nicht die an sie gestellten Anforderungen. Es fehlten die Angaben zu einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Stelle/Person, die die Kosten der Prozessführung trägt sowie zu etwaigen Unterhaltsleistungen (Angaben unter "B" und "C"); diese Angaben waren in keinem Fall entbehrlich. Es ist nicht erkennbar, dass die Kläger an der rechtzeitigen Angabe gehindert waren. Insbesondere war der Senat nicht aus Gründen der Fürsorgepflicht gehalten, die Kläger auf die fehlenden Angaben in der Erklärung hinzuweisen und um fristgerechte Ergänzung zu bitten. Das Telefax der Kläger ist erst einen Tag vor Ablauf der Monatsfrist eingegangen, und zu diesem Zeitpunkt war nicht einmal erkennbar, ob die angegriffenen Entscheidungen überhaupt beschwerdefähig sind, bzw wann die Monatsfrist ablief; die Telefaxnummer der Kläger war ohnedies nicht bekannt. Unter diesen Umständen war es dem Senat bei üblichem Geschäftsgang weder zumutbar *(vgl dazu nur Keller in Meyer-*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 4d mwN) noch möglich, die Kläger so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie die Angaben innerhalb der Monatsfrist noch hätten ergänzen können.

4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

5 Die von den Klägern ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten zugleich eingelegten Beschwerden entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegten Beschwerden sind schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS